



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15. 9. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 1097

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-82
für die Grundstücke Heerstraße 85/95 und
Kranzallee 2/14
im Bezirk Charlottenburg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-82
für die Grundstücke Heerstraße 85/95
und Kranzallee 2/14 im Bezirk Charlottenburg.**

Vom 29. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-82 vom 11. November 1960 für die Grundstücke Heerstraße 85/95 und Kranzallee 2/14 im Bezirk Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe II/2.

Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Britischen Militärregierung wurden auf den freien Grundstücken Heerstraße 85/89, 93/95 und Kranzallee 2/6 a für Angehörige der Besatzungsmacht Einzel- und Doppelhäuser errichtet. Zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für das im Eigentum der Bundesrepublik (Vermögen des ehemaligen Deutschen Reiches) stehende Gelände bei flächenmäßiger Ausweisung allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/2, fest. Die frühere Wohnbebauung des Geländes war mit Ausnahme der privat verpachteten Gebäude auf den Grundstücken Heerstraße 91 und Kranzallee 8/14 durch Kriegseinwirkung zerstört.

Die Wiederbebauung erfolgte, um beschlagnahmte Wohnungen freimachen zu können. Auf dem in 22 Flurstücke aufgeteilten Gelände wurden insgesamt 14 Einzelhäuser und 4 Doppelhäuser in zweigeschossiger Bauweise sowie 18 Garagen errichtet. Das Gelände wird durch zwei Stichstraßen (Shawweg und Byronweg) erschlossen, die mit der Ortsfahrbahn der Heerstraße verbunden sind, Versorgungsleitungen waren in der Heerstraße und in der Kranzallee vorhanden; in den Stichstraßen sind sie neu verlegt worden.

Am 31. Mai 1911 festgesetzte Fluchtlinien wurden aufgehoben und dem neuen städtebaulichen Zustand entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan am 9. Dezember 1960 zugestimmt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 10. Januar bis einschließlich 7. Februar 1961 zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 6. September 1961

Der Senat von Berlin

Am rehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen